



Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V.

Wettkampfbestimmungen für Triathle-Wettkämpfe

Stand März 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Beschreibung des Wettkampfes
- § 2 Wettkampffarten
- § 3 Altersklassen
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Veranstalter und Ausrichter
- § 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen
- § 7 Deutsche Meisterschaften
- § 8 Sportgesundheit
- § 9 Meldegeld
- § 10 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung
- § 11 Ahndung von Verstößen gegen die WB

2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

- § 12 Ausschreibungen
- § 13 Meldungen
- § 14 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

3. Kampfgericht

- § 15 Schiedsrichter
- § 16 Disziplinchefs
- § 17 Starter
- § 18 Zielrichter
- § 19 Zeitgericht
- § 20 Kampfrichter am Schießstand
- § 21 Streckenposten
- § 22 Protokollführer
- § 23 Sprecher
- § 24 Weitere Kampfrichter

4. Der Wettkampf

- § 26 Wettkampf
- § 26 Zeitnahme
- § 27 Teilnehmer
- § 28 Start
- § 29 Schießen
- § 30 Schwimmen
- § 31 Laufen
- § 32 Zeiten und Platzierungen
- § 33 Wettkampfkleidung
- § 34 Unsportliches Verhalten
- § 35 Organisatorisches

5. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe, Einspruch

- § 36 Wettkampfprotokoll
- § 37 Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 38 Einsprüche

1. Allgemeines

§ 1 Beschreibung des Wettkampfes

Triathlon ist ein Kombinationswettkampf bestehend aus Schießen, Schwimmen und Laufen, wobei bei der Altersklasse U 13 zweimal hintereinander und bei allen anderen Altersklassen viermal hintereinander erst geschossen, dann geschwommen anschließend gelaufen wird..

Der Wettkampf startet ca. 25 m vom Schießstand entfernt. Die Athleten laufen vom Start zum Schießstand, Schießen innerhalb einer maximalen Zeit von 50 Sekunden fünf Treffer auf ihr Ziel, schwimmen und laufen dann die ihrem Alter entsprechende Strecken, wobei die Laufstrecke wieder am Schießstand endet. Insgesamt werden zwei bzw. vier Runden (Schießen, Schwimmen und Laufen) absolviert bevor der Athlet am Ende des letzten Laufabschnitts das Ziel erreicht.

Derjenige gewinnt, der in seiner Altersklasse als erster die Ziellinie überquert. Weibliche und männliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

§ 2 Wettkampffarten

Es gibt zwei Wettkampffarten: Straßen-Triathlon und Strand-Triathlon.

„Straßen-Triathlon“ verläuft ohne Unterbrechung und im Freien. Das Laufen erfolgt auf einer harten Oberfläche. Die Athleten müssen beim Laufen Schuhe tragen.

„Strand-Triathlon“ verläuft ohne Unterbrechung im Freien auf sandiger Oberfläche. Die Athleten starten komplett barfuß.

§ 3 Altersklassen

Die Altersklassen der Athleten sind in der folgenden Tabelle festgelegt:

Altersklasse	U 13	U 15	U 17	U 19	Junioren	Senioren	Masters 40+	Masters 50+	Masters 60+
Alter (Jahre)	11 - 12	13 - 14	15 - 16	17 - 18	19 - 21	22 u.ä.	40 u.ä.	50 u.ä.	60 u.ä.

Dabei gilt für die Klassen U 13 bis Junioren, dass der Athlet im Kalenderjahr des Wettkampfs das jeweils aufgelistete Alter nicht überschreiten darf und für die Klassen Senioren bis Masters 60+, dass der Athlet im Kalenderjahr des Wettkampfs mindestens das jeweils aufgelistete Alter zu erreichen hat.

Wettkampfstrecken bei Einzelwettbewerben:

Altersklasse	Runden	Leistungen pro Runde	Schwimmen gesamt	Laufen gesamt	Treffer gesamt	Schießdistanz
U 13	2	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 400 m Laufen	100 m	800 m	10	5 m
U 15	4	5 Treffer + 25 m Schwimmen + 400 m Laufen	100 m	1600 m	20	5 m
U 17	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	200 m	2400 m	20	10 m
U 19	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	200 m	3200 m	20	10 m
Junioren	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	200 m	3200 m	20	10 m
Senioren	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	200 m	3200 m	20	10 m
Masters 40+	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	200 m	2400 m	20	10 m
Masters 50+	4	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	200 m	2400 m	20	10 m
Masters 60+	4	5 Treffer + 25 m Schwimmen + 400 m Laufen	100 m	1600 m	20	5 m

Wettkampfstrecken bei Staffeln (ein männlicher und ein weiblicher Teilnehmer):

Altersklasse	Leistungen pro Runde (2 Runden pro Person)	Schwimmen pro Person	Laufen pro Person	Treffer pro Person	Schieß- distanz
U 13	5 Treffer + 25 m Schwimmen + 200 m Laufen	50 m	400 m	10	5 m
U 15	5 Treffer + 25 m Schwimmen + 400 m Laufen	50 m	800 m	10	5 m
U 17	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	100 m	1200 m	10	10 m
U 19	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	100 m	1600 m	10	10 m
Junioren	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	100 m	1600 m	10	10 m
Senioren	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 800 m Laufen	100 m	1600 m	10	10 m
Masters 40+	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	100 m	1200 m	10	10 m
Masters 50+	5 Treffer + 50 m Schwimmen + 600 m Laufen	100 m	1200 m	10	10 m
Masters 60+	5 Treffer + 25 m Schwimmen + 400 m Laufen	50 m	800 m	10	5 m

Die Abfolge der Disziplinen:

- Gruppenstart in einer Entfernung von ca. 25 m vom Schießstand
- Schießen – 5 Treffer
- Schwimmen (beim Straßen-Triathle muss ein Übergangsbereich Land-Wasser-Land mit nummerierten Boxen eingerichtet werden)
- Laufen
- Die Anzahl der Abfolgen Schießen-Schwimmen-Laufen (= Runden) ist bei Einzelwettbewerben der Tabelle „Wettkampfstrecken bei Einzelwettbewerben“ zu entnehmen, bei Staffeltwettbewerben hat jeder Staffelteilnehmer zwei Runden mit den in der Tabelle „Wettkampfstrecken bei Staffeln“ aufgelisteten Leistungen pro Runde zu absolvieren.
- Ziellinie

§ 4 Geltungsbereich

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) regeln den ordnungsgemäßen Ablauf von Triathle-Wettkämpfen im Bereich des Verbandes.

Die Wettkampfbestimmungen sind verbindlich für Triathle-Wettkämpfe, die vom DVMF, seinen Landesverbänden und Vereinen ausgerichtet werden, sofern nicht in der Ausschreibung des Wettbewerbes etwas anderes festgelegt wird.

§ 5 Veranstalter und Ausrichter

Veranstalter ist derjenige, in dessen Name oder in dessen Auftrag ein Wettkampf ausgerichtet wird. Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt. Veranstalter können nur der DVMF, die Landesverbände oder Mitgliedsvereine des DVMF sein.

§ 6 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

Sofern ein Verein einen Wettkampf veranstaltet, hat er diesen vom zuständigen Landesverband mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Ausschreibung oder der Einladung genehmigen zu lassen.

§ 7 Deutsche Meisterschaften

Der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf veranstaltet nach Möglichkeit in jedem Jahr die Deutschen Triathle-Meisterschaften. An diesem Wettbewerb kann jeder teilnehmen, der Mitglied in einem Sportverein innerhalb des DOSB ist. Mit Genehmigung des für Triathle zuständigen Präsidiumsmitglieds des DVMF kann der Teilnehmerkreis erweitert werden. Es wird keine Lizenz verlangt.

§ 8 Sportgesundheit

Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Sportgesundheit verantwortlich.

Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt des Wettkampfs nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 9 Meldegeld

Veranstalter von Wettkämpfen können ein Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DVMF und seine Landesverbände können eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen. Sofern der Ausrichter Laserpistolen zur Verfügung stellt, kann hierfür eine Leihgebühr erhoben werden.

§ 10 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

Mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter und für seine Sportler die in der Ausschreibung des Wettkampfes genannten Bedingungen an, insbesondere die Anerkennung der Wettkampfbestimmungen (WB) und der Antidopingbestimmungen (ADB).

§ 11 Ahndung von Verstößen gegen die WB

Über Verstöße gegen die WB während der Wettkampfveranstaltung entscheidet der Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Disziplinchefs.

Wird ein Teilnehmer wegen Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen oder die Antidopingbestimmungen disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgenden Sportler rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.

Die Möglichkeit von Einsprüchen ist in § 39 gesondert geregelt.

2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 12 Ausschreibungen

Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine oder Einzelpersonen zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.

Ausschreibungen müssen enthalten:

- Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Veranstalter
- Ausrichter
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Beschreibung der Wettkampfanlage(n), insbesondere Beschreibung der Schwimm- und der Laufstrecke und deren Oberfläche, sowie ein Hinweis über Typ und Anzahl der Laser-Schießscheiben
- Wettkampffolge
- Beginn der Veranstaltung und ggf. der Veranstaltungsabschnitte
- Registrierungszeiten
- Teilnahmeberechtigung und ggf. –beschränkungen
- vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für die Meldungen
- Meldeanschrift
- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
- Falls Vorläufe stattfinden können: Qualifikationsmodus für die Finalläufe
- Meldegeld (plus ggf. Leihgebühr für Laserpistolen siehe § 9)
- Bei Bedarf die Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
- Auszeichnungen

- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung

Ausschreibungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 13 Meldungen

Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.

Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:

- die vollständig ausgefüllte Meldeliste mit Name, Vorname, Jahrgang, Altersklasse, Geschlecht und Verein, sowie bei internationalen Veranstaltungen die Nationalität der gemeldeten Teilnehmer
- ggf. die Startkarten, sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden
- alternativ zu Meldelisten und Startkarten: die EDV-Meldeliste,
- das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt ist.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Ausrichter als nicht vollständige Meldungen zurückgewiesen werden.

Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

Der Widerruf eingereicherter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldepflicht aus. Der Widerruf, sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.

Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.

§ 14 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldergebnis zu erfassen. In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Sportler für jeden Wettkampf mit den Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Verein, bzw. bei internationalen Veranstaltungen die Nationalität aufgeführt werden.

Die Meldeliste ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung am Wettkampfort an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

3. Kampfgericht

§ 15 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.

Er hat mit Unterstützung der Disziplinchefs die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen.

Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.

Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.

Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder durch Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:

Name und Unterschrift des Kampfrichters, Wettkampfnummer, Startnummer des Athleten und eindeutige Beschreibung des Verstoßes.

§ 16 Disziplinchefs

Für die einzelnen Disziplinen Schießen, Schwimmen und Laufen ist jeweils ein Disziplinchef zu benennen.

Aufgabe der Disziplinchefs ist es, für den ordnungsgemäßen Wettkampfablauf in der jeweiligen Disziplin zu sorgen und den Schiedsrichter zu unterstützen. Die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eingesetzten Kampfrichter sind ihnen direkt unterstellt.

Die Disziplinchefs sind mit Unterstützung der ihnen unterstellten Kampfrichter berechtigt, bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen die in den Wettkampfbestimmungen vorgesehenen Zeitstrafen gegen den jeweiligen Athleten auszusprechen und mit Unterstützung der übrigen Disziplinchefs und der Kampfrichter zu vollstrecken.

§ 17 Starter

Der Starter sorgt dafür, dass die Teilnehmer sich ordnungsgemäß an der Startlinie aufstellen, und gibt dann das Startsignal. Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Sportler hat und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

Der Starter darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 18 Zielrichter

Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen oder stehen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Ziellinie hat.

Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer und hält diese schriftlich fest.

Sofern möglich sollten mehrere Zielrichter eingesetzt werden, die unabhängig voneinander die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer festhalten. Im Falle von Differenzen bei der Beobachtung gilt der Mehrheitsentscheid. Sofern dies nicht möglich ist, gilt die Entscheidung des Schiedsrichters.

§ 19 Zeitgericht

Das Zeitgericht besteht aus einem oder mehreren Zeitnehmern und ist zuständig für die ordnungsgemäße Erfassung der Gesamtzeit jedes Teilnehmers.

§ 20 Kampfrichter am Schießstand

Am Schießstand ist durch eine ausreichende Zahl von Kampfrichtern sicherzustellen, dass die Athleten das Schießen erst dann beenden, wenn sie entweder 5 Treffer erzielt haben oder die für das Schießen vorgegebene maximale Zeit von 50 Sekunden abgelaufen ist. Außerdem sind diese Kampfrichter bei Bedarf für den Vollzug von Zeitstrafen zuständig.

§ 21 Streckenposten

Durch den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Streckenposten ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer disqualifiziert werden können, die die Wettkampfstrecke nicht ordnungsgemäß absolvieren oder andere Teilnehmer behindern.

Die Streckenposten haben zu unterbinden, dass Sportlern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Sportlers führen.

§ 22 Protokollführer

Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen. Er legt die Gesamtplatzierung fest. Diese ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.

§ 23 Sprecher

Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und/oder des Ausrichters. Er hat die Aufgabe, die Sportler rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.

Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Protokollführer und dem Schiedsrichter.

Er ist nach der Freigabe durch den Schiedsrichter zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung.

§ 24 Weitere Kampfrichter

Um einen reibungslosen Ablauf des Wettkampfes zu gewährleisten, können vom Schiedsrichter bei Bedarf weitere Kampfrichter eingesetzt werden.

4. Der Wettkampf

§ 25 Wettkampfstätte

Die Wettkämpfe werden im Freien durchgeführt. Ein durchlaufender Ablauf ist notwendig.

Jede der verschiedenen Disziplinen des Wettkampfes muss auf einer einzigen Fläche durchgeführt werden, um einen fließenden Übergang der Übungen zu ermöglichen.

§ 26 Zeitnahme

Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessanlage eingesetzt wird und keine Zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.

Eine Uhr, welche durchgehend die Zeit beim Wettkampf angibt, soll während der Dauer des Laufes in Betrieb sein bis der letzte Wettkampfteilnehmer die Ziellinie passiert hat.

Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:

Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.

Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Zeitnehmer auf Funktion und Handhabung zu prüfen.

§ 27 Teilnehmer

Auf Verlangen des Schiedsrichters muss jeder Teilnehmer in der Lage sein, seine Identität durch ein amtliches, mit Lichtbild versehenes Ausweispapier nachzuweisen.

§ 28 Start

Die Athleten starten auf einer Startlinie in einer Entfernung von ca. 25 m vom Schießstand. Dabei ist die Anlaufstrecke zum Schießstand so anzulegen, dass Rempelen und eine Verschiebung der Schießtische vermieden werden.

Der Lauf beginnt mit dem Abfeuern einer Startpistole oder einem anderen deutlich hörbaren akustischen Signal. Im Falle eines Fehlstarts wird die Startnummer des Athleten aufgerufen und der Athlet wird mit einer Strafzeit von 10 Sekunden bestraft. Die Strafzeit wird am Schießstand oder in einer Penalty Box ca. 100 m vor dem Ziel absolviert. Bevor die Strafe absolviert wird, benötigt der zuständige Kampfrichter einen Hinweis vom Schiedsrichter. Wenn die Strafe nicht am Schießstand oder in der Penalty Box absolviert werden kann, wird sie am Ende des Rennens zur Endzeit dazu addiert.

Der Starter muss dem Schiedsrichter die Teilnehmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Teilnehmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.

§ 29 Schießen

Das Schießen erfolgt ausschließlich mit Laserpistolen.

Jeder Athlet muss immer seinen ihm zugewiesenen Schießstand (analog seiner Startnummer) nutzen und darf nur auf sein ihm zugewiesenes Ziel schießen.

Der Athlet darf während der Schussabgabe mit keinem Körperteil den Schießtisch berühren. Mit Ausnahme der Altersklasse U 13 darf nur einhändig geschossen werden. Dabei darf die Nicht-Schießhand weder den Schießarm noch die Laserpistole stützen.

Jeder Teilnehmer muss vor jedem Schuss den Tisch mit der Laserpistole berühren und mit der Nicht-Schusshand den Verschluss der Laserpistole spannen. Das Spannen des Abzugs und die Berührung des Schießtisches können in beliebiger Reihenfolge erfolgen. Bei der Handhabung und dem Ablegen der Laserpistolen muss die Mündung immer in Richtung Ziel zeigen.

Ein Schießdurchgang dauert 50 Sekunden und beginnt mit der Abgabe des ersten Schusses.

Nur wenn fünfmal die Scheibe im schwarzen Bereich getroffen wurde (grüne Lampe), darf der Athlet vor Ablauf der 50 Sekunden mit dem nächsten Abschnitt des Wettkampfes beginnen. Werden keine fünf Treffer (fünf blinkende grüne Lampen) erreicht, hat der Athlet während der 50 Sekunden weiter zu schießen. Ein Ablegen der Laserpistole ohne weitere Schussversuche wird mit 10 Strafsekunden geahndet.

Wenn der Athlet nach 50 Sekunden keine 5 Treffer erzielt hat, darf er mit dem nächsten Abschnitt des Wettkampfes beginnen.

Sofern ein Athlet das Schießen beendet, bevor er entweder 5 Treffer erzielt hat oder seine 50 Sekunden beendet sind, erhält er (zusätzlich zu der vorgeschriebenen Zeit von 50 Sekunden) eine Zeitstrafe von 10 Sekunden am Schießstand, bevor er mit dem nächsten Abschnitt fortfahren darf. Sofern er sich diesem entzieht, wird die Zeitstrafe beim nächsten Schießen oder in einer Penalty Box ca. 100 m vor dem Ziel vollzogen oder am Ende des Rennens zur Endzeit dazu addiert.

Bei Bedarf kann während des Wettkampfes eine Brille und/oder ein Blendschutz auf dem Tisch an dem Schießstand abgelegt werden, der dem Athleten zugewiesen wurde. Die abgelegten Gegenstände müssen spätestens 5 Minuten nach Wettkampfbende entfernt worden sein.

§ 30 Schwimmen

Der Schwimmanteil des Wettkampfes kann in einem natürlichen Gewässer oder einem künstlichen Wasserbecken abgehalten werden. Außer beim Ein- und Ausstieg sollte die Wassertiefe mindestens 1,20 m betragen.

Die Schwimmstrecke beginnt und endet bei einer Wassertiefe von 0,9 m. Die Strecken, welche die Athleten davor und danach zurücklegen, zählen zur Laufstrecke.

Wettkampfteilnehmer springen in beliebiger Form so ins Wasser, dass sie die anderen Teilnehmer nicht behindern, und schwimmen in beliebiger Stilart die erforderliche Strecke.

Aus Sicherheitsgründen darf die Umgebung beim Wasser und besonders beim Sprunggebiet nicht rutschig sein. Dies kann das Anbringen einer rutschfesten Unterlage – z.B. einer Gummimatte – erfordern. Dieselbe Vorsichtsmaßnahme ist nötig bei den ersten 100 m der Laufstrecke, welche nach dem Schwimmen zu absolvieren ist.

Verlassen des Wassers: Der Ausstieg aus dem Wasser sollte, wenn möglich, progressiv gestaltet werden, um den Übergang zum Laufen weich und leicht zu machen. Falls das nicht möglich ist, darf die Treppenstufe oder der Rand des Beckens oder eines anderen Gewässers höchstens um 0,30 m höher sein als die Oberfläche des Wassers.

§ 31 Laufen

Die Laufstrecke muss eindeutig erkennbar und nach Möglichkeit abgegrenzt sein. Bänder, Zäune oder andere Abgrenzungen können verwendet werden.

Alle Wettkampfteilnehmer müssen sich während des Laufes innerhalb der abgegrenzten Strecke bewegen. Das Verlassen derselben hat die Disqualifikation zur Folge.

Der Bereich vor dem Übergang der Athleten vom Laufen zum Schwimmen bildet die Übergangszone, in der die Wettkampfteilnehmer ihre Schuhe an und ausziehen. Hier muss der Organisator rechts außerhalb der Laufstrecke vorher gekennzeichnete Behälter aufstellen, entsprechend der Anzahl der maximal in einem Lauf startenden Athleten. Jeder Behälter trägt gut sichtbar die entsprechende Startnummer des Athleten.

Vor dem Schwimmen müssen die Athleten sich innerhalb der Übergangszone die Schuhe ausziehen und in den für sie vorgesehenen Behälter legen.

Legt ein Athlet seine Schuhe nicht ordnungsgemäß in den für ihn vorgesehenen Behälter, kann der Disziplinchef eine Bestrafung des Sportlers mit einem Zeitzuschlag von mindestens 10 sec. oder eine Disqualifikation aussprechen. Eine Bestrafung muss in jedem Fall erfolgen, wenn der Sportler sich durch das Fehlverhalten einen Vorteil verschafft hat oder ein Konkurrent dadurch benachteiligt wurde.

Mit Ausnahme von Brillen und/oder Blendschutz (siehe § 29) dürfen alle anderen persönlichen Dinge des Athleten (z.B. Schwimmbrillen, Wasserflaschen und Kappen) ausschließlich in dem für ihn vorgesehenen Behälter deponiert werden. Die Athleten dürfen keine persönlichen Dinge wegwerfen und dürfen sie auch nicht an jemand anderen übergeben. Jeder Verstoß wird mit einer Zeitstrafe von 10 Sekunden geahndet.

In der Wechselbox deponierte Gegenstände müssen spätestens 5 Minuten nach Wettkampfbende aus der Box entfernt worden sein.

Nach jeder Laufsequenz setzen die Athleten den Wettkampf an ihrem zugewiesenen Schießstand mit der nächsten Schießserie fort. Nach der letzten Runde überqueren sie die Ziellinie bei den Einzelwettbewerben oder die Wechselzone bei den Staffeln. Der letzte Mannschaftsteilnehmer bei den Staffeln überquert die Ziellinie.

§ 32 Platzierungen und Zeiten

Derjenige gewinnt, der in seiner Altersklasse als erster die Ziellinie überquert. Weibliche und männliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

Die Platzierungen werden nach der Reihenfolge des Zieleinlaufes vergeben.

Werden mehrere Läufe in einer Altersklasse durchgeführt, entscheidet die Gesamtzeit jedes Athleten über die Finalteilnahme.

Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden anhand des Zielrichterentscheids und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der Backzeit überprüft. Bei Unstimmigkeiten kann eine Korrektur der Zeit durch den Schiedsrichter erfolgen.

§ 33 Wettkampfkleidung

Den Athleten wird empfohlen, einen Schwimmanzug zu tragen oder einen Bodysuit, der sich zum Laufen und Schwimmen gut eignet.

Beim Laufen müssen Schuhe getragen werden, sofern es sich bei der Oberfläche nicht um weichen Sand handelt.

§ 34 Unsportliches Verhalten

Es ist keinem Teilnehmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist erlaubt.

Die Wettkämpfer müssen während des Wettkampfes innerhalb der Wettkampfstrecke bleiben. Wettkämpfer, die die Strecke verlassen, werden disqualifiziert

Athleten, die Konkurrenten gezielt behindern, attackieren oder sogar verletzen, sind zu disqualifizieren.

Schrittmacherdienste durch Mitlaufen oder durch Zeichen geben sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben.

Jeder Teilnehmer, der sich in das Wettkampffeld begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.

Wird die Erfolgchance eines Teilnehmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfrichters gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ist dies nicht möglich, kann er anordnen, dass die Entscheidung wiederholt wird.

Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 20 Minuten.

§ 35 Organisatorisches

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass die Wasserqualität der Schwimmstrecke den in Deutschland geltenden Vorschriften entspricht und muss in der Lage sein, auf Verlangen spätestens am Wettkampftag einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Die Wassertemperatur sollte mindestens 18° C und maximal 31° C betragen. Dies sollte am Wettkampftag zwei Stunden vor dem Start in der Streckenmitte in einer Wassertiefe von 40 cm gemessen werden.

Um die Sicherheit der Athleten zu gewährleisten, müssen die Organisatoren für eine Erste Hilfe Betreuung am Austragungsort sorgen. Rettungsschwimmer müssen im Schwimmbereich präsent sein.

Für den Fall, dass beim Wettkampf das Laufen im Sand stattfindet (Strand-Triathlon), muss die Laufstrecke gereinigt werden und durch den Veranstalter so vorbereitet werden, dass keine Gefahr für die Athleten besteht (z.B. durch Steine). Der Sand muss bei Bedarf während der Veranstaltung regelmäßig mit passender Ausrüstung abgeflacht werden.

Je nach Gestaltung und Größe der Wettkampf-Arena, der Anzahl der Schießstände und der Anzahl der Teilnehmer können die Teilnehmer einer Altersklasse auf mehrere Läufe verteilen werden. Über die Verteilung der Athleten auf die einzelnen Läufe entscheidet das Los. In diesem Fall entscheidet die Gesamtzeit des Teilnehmers über die Platzierung, sofern keine Vor- und Finalläufe durchgeführt werden.

Sofern aus organisatorischen Gründen keine Zeitnahme erfolgt, können bei entsprechender Teilnehmerzahl Ausscheidungsläufe durchgeführt werden, bei denen die Wettkampfteilnehmer mit den besten Platzierungen in die nächste Runde kommen. Die Mindestzeit zur Erholung zwischen den Runden beträgt zwei Stunden.

Bei niedriger Teilnehmerzahl ist es möglich, mehrere Altersklassen oder weibliche und männliche Teilnehmer in einem Lauf starten zu lassen, sofern eine ordnungsgemäße Auswertung garantiert wird.

Vor dem Wettkampf sollten nach Möglichkeit Trainingsmöglichkeiten für alle drei Disziplinen auf der Wettkampfstrecke angeboten werden, entweder am Wettkampftag oder am Tag vor dem Wettkampf. 15 Minuten vor dem Start jedes Wettkampfes muss ein Einschießen angeboten werden. Das Einschießen unmittelbar vor jedem Lauf kann auch an einem separaten Schießstand stattfinden, wenn am Vortag oder am Wettkampftag vor Beginn des ersten Wettkampfs die Athleten ausreichend Gelegenheit haben, auf dem Wettkampfschießstand zu trainieren. So kann der zeitliche Abstand zwischen zwei Läufen reduziert werden.

5. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe, Einspruch

§ 36 Wettkampfprotokoll

Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle aus-

gehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 20 Minuten.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung, Ort der Wettkampfstätte
- Veranstalter und Ausrichter
- Beschreibung der Wettkampfanlagen
- Name des Schiedsrichters und des Protokollführers
- Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe des zugehörigen LV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- In das Protokoll sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Altersklasse die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen

Für Vorläufe müssen separate Protokolle erstellt werden, in denen die Athleten, die sich für die Finalläufe qualifiziert haben, deutlich sichtbar markiert sind. Diese Protokolle müssen spätestens 1,5 Stunden vor dem Start des entsprechenden Finallaufs ausgehängt werden.

Die Teilnehmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken.

Die Teilnehmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.

Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.

Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokoll unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben.

Nach Ende der Wettkampfveranstaltung erhält jeder beteiligte Verein ein Exemplar des Protokolls. Auf Wunsch kann das Protokoll gegen eine Gebühr innerhalb von drei Tagen mit der Post zugesandt werden.

Ein Exemplar des Protokolls ist innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Landesverband zu senden.

Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 37 Bekanntgabe von Zwischen- und Endergebnissen

Offizielle Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.

Die Startlisten der Finalläufe müssen jeweils spätestens 1 Stunde vor dem Start des entsprechenden Finallaufs bekannt gegeben werden.

§ 38 Einsprüche

Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder gegen eine Entscheidung kann innerhalb von 20 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Athleten, seinem Verein oder demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Über einen Einspruch entscheiden der Schiedsrichter und die drei Disziplinchefs. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Schiedsrichters doppelt.

Bei Einlegen des Einspruches ist eine Gebühr von 50 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; andernfalls ist der Einspruch unzulässig. Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten, andernfalls fällt sie dem Landesverband zu, in dem der Wettkampf stattfindet.

Diese Wettkampfbestimmungen sind gültig ab März 2018.

Verantwortlich: Maike Schramm, Breitensportreferentin des DVMF und Dr. Kurt Tohermes, Triathlon-Beauftragter des DVMF.